

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Planungen der

Shop Two

Sonja Rücker
Kopernikusstr. 28
40223 Düsseldorf

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

- (1) Die vorliegenden AGB PLANUNGEN gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen (Shop Two, Sonja Rücker, Kopernikusstr. 28, 40223 Düsseldorf) bezüglich der Durchführung von Planungsleistungen mit unseren Kunden. Die AGB PLANUNGEN gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- (2) Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AGB PLANUNGEN in der zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssen.
- (3) Unsere AGB PLANUNGEN gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der AGB des Kunden Leistungen vorbehaltlos ausführen.
- (4) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB PLANUNGEN. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
- (5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Kunden uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Erklärung von Stornierungen nach § 8) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (6) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB PLANUNGEN nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Leistungsumfang

- (1) Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, umfasst die vereinbarte Vergütung die vereinbarten Planungsleistungen, die Überlassung von Planungs-Unterlagen nebst Einräumung der Nutzungsrechte nach § 4.
- (2) Sofern nicht anders vereinbart, werden Planungsleistungen in unseren Räumlichkeiten in Düsseldorf durchgeführt.
- (3) Wir sind nicht verpflichtet, die vom Kunden zur Verfügung gestellten Inhalte auf Vollständigkeit, Richtigkeit oder rechtliche Zulässigkeit zu überprüfen, insbesondere nicht im Hinblick darauf, ob sie geeignet sind, den mit der Erstellung der Planungsleistungen verfolgten Zweck zu erreichen.
- (4) Wir übernehmen keine rechtliche Prüfung oder Gewähr dafür, dass durch die Gestaltung von Logos oder sonstigen Abzeichen keine Rechte Dritter verletzt werden.

§ 3 Subunternehmen

- (1) Wir sind berechtigt für die Erbringung unserer Leistungen Dritte (Subunternehmen) einzubeziehen.
- (2) Auswärtige-Termine beim Kunden oder dessen Auftraggeber werden individuell vereinbart.

§ 4 Planungsunterlagen, Nutzungsrechte

- (1) Etwaige Planungsunterlagen (z.B. Skizzen, Konzepte, Collagen, CAD-Dokumente) werden dem Kunden nach Abschluss der jeweiligen Leistungen bzw. Leistungsphasen elektronisch überlassen.
- (2) An den Planungs-Unterlagen erhalten die Kunden ein ausschließliches, räumlich und zeitlich unbeschränktes Recht zur Nutzung für den bestimmungsgemäßen Zweck.
- (3) Die Benutzung der Planungsunterlagen über den konkreten Vertragszweck hinaus bedarf unserer vorherigen Zustimmung und ist ggfs. gesondert zu vergüten.

§ 5 Preise und Zahlungsbedingungen, Verzug, Aufrechnung

- (1) Die vereinbarte Vergütung versteht sich netto zzgl. der etwaig anfallenden Umsatzsteuer.
- (2) Mit der Vergütung sind alle Leistungen nach § 2 Abs. 1 abgegolten. Reise- und Übernachtungskosten werden nach Anfall berechnet. Erfolgt unsere An- und Abreise mit dem eigenen PKW, wird jeder gefahrene Kilometer mit 0,50 Euro berechnet. Reisezeiten werden nach Zeitaufwand auf Basis eines (verminderten) Stundenhonorars in Höhe von 80,00 Euro/40,00 Euro für Geschäftsleitung/Mitarbeiter berechnet.
- (3) Die Vergütung ist mit Zugang der Rechnung beim Kunden fällig und zahlbar binnen 14 Tagen. Wir sind berechtigt, einen angemessenen Vorschuss in Höhe von 25 Prozent der vereinbarten Vergütung für die jeweiligen Leistungen oder Leistungsphasen bei Vertragsschluss in Rechnung zu stellen.
- (4) Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Kunde in Verzug. Die Vergütung ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugs Schadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.
- (5) Dem Kunden stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.

§ 6 Mitwirkungspflichten des Kunden

- (1) Der Kunde ist im Rahmen der Durchführung der PLANUNGEN zur Mitwirkung in angemessenem Umfang verpflichtet. Dies umfasst insbesondere die unverzügliche Bereitstellung von Informationen, Inhalten oder Unterlagen, die Freigabe von Leistungen und die Abstimmung von Terminen.
- (2) Zu den vom Kunden bereitzustellenden Inhalten gehören insbesondere alle nach dem Wunsch des Kunden zu verwendenden aktuelle Planstände, wichtige Maßangaben, notwendige technische Angaben, Fotos, Grafiken, Texte, Logos, sonstige Corporate Design Angaben.

§ 7 Abnahme

- (1) Soweit unsere Leistungen der Abnahme unterliegen, ist der Kunde zur Abnahme nach vertragsgemäßer Erbringung sämtlicher Leistungen verpflichtet.
- (2) Unsere Leistungen gelten auch dann als abgenommen, wenn sie abnahmereif sind und der Kunde trotz Aufforderung unter Fristsetzung von wenigstens 5 Werktagen keine Abnahme erklärt oder die Leistungen zum vertraglich vorgesehenen Zwecke benutzt.
- (3) Sind vertraglich konkrete Leistungsphasen vereinbart, ist der Kunde verpflichtet, solche Leistungen aus solchen Leistungsphasen bei Abnahmereife separat abzunehmen (Teilabnahme).

§ 8 Gewährleistung

- (1) Unbeschadet der nachfolgenden Bestimmungen richten sich etwaige Mängelansprüche des Kunden nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 9 Kündigung

- (1) Beide Parteien können den Vertrag jeweils aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist kündigen.
- (2) Eine ordentliche oder freie Kündigung gem. §§ 651, 649 BGB durch den Kunden ist ausgeschlossen.
- (3) Kündigt der Kunde den Vertrag aus wichtigem Grund, erhalten wir für die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen die vereinbarte Vergütung.
- (4) Eine Kündigung bedarf in jedem Fall der Schriftform.

§ 10 Haftung, Kündigungsrecht des Kunden

- (1) Soweit sich aus diesen AGB PLANUNGEN einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir vorbehaltlich eines milderen Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften (z.B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur
- (3) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- (4) für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst

ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf; in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

- (5) Die sich aus Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben und für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 11 Ausschlussfrist, Verjährung

- (1) Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung von PLANUNGEN sind spätestens innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der jeweiligen Leistung oder Leistungsphase geltend zu machen. Nach Fristablauf kann der Kunde etwaige Ansprüche nur noch geltend machen, wenn er ohne Verschulden gehindert war, die Frist einzuhalten.
- (2) Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden verjähren binnen eines Jahres.
- (3) Die vorstehenden Absätze gelten nicht für Schadensersatzansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz. Solche Ansprüche verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 12 Rechte Dritter

- (1) Der Kunde wird uns entschädigen und von allen Ansprüchen Dritter freistellen, die aus und im Zusammenhang mit von ihm überlassenen Dokumenten entstehen, sofern die Ansprüche und Haftungen nicht von uns zumindest überwiegend mit zu vertreten sind.

§ 13 Datenschutz

- (1) Die vom Kunden übermittelten personenbezogenen Daten werden elektronisch verarbeitet und genutzt, soweit sie zur Vertragsdurchführung erforderlich sind.

§ 14 Rechtswahl und Gerichtsstand

- (1) Für diese AGB PLANUNGEN und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Kunde gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
- (2) Ist der Kunde Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Düsseldorf. Entsprechendes gilt, wenn der Kunde Unternehmer i.S.v. § 14 BGB ist. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Planungen gemäß diesen AGB PLANUNGEN bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

(Stand: September 2015)